



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.516/1-V/6/86

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

ZI. <u>7</u> -GE/9-86 Datum: 21. MÄRZ 1986 Verteilt 21.3.86 Reichenberger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den mit Note des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 6. Feber 1986, GZ 10 041/178-1.1/84, versendeten Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986.

19. März 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.516/1-V/6/86

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
10 041/178-1.1/84
6. Feber 1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978 und das Heeresgebührengesetz 1985 geändert werden;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1986 wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2 des Wehrgesetzes):

Gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG steht dem Bundespräsidenten die Ernennung der Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere zu. Der Bundespräsident kann weiters nach Art. 66 Abs. 1 B-VG sein Recht auf Ernennung von Bundesbeamten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen. Diese Rechtslage wird in § 7 Abs. 1 des Wehrgesetzes deklarativ wiedergegeben.

Anders ist dies bei § 7 Abs. 2 des Wehrgesetzes. Der Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG ist für Reserveoffiziere nicht anwendbar, da es sich dabei lediglich dem Namen nach um "Offiziere" jedoch

- 2 -

rechtlich um keine "Bundesbeamten" handelt. Vielmehr gilt dafür der § 65 Abs. 3 B-VG, wonach durch besondere Gesetze dem Bundespräsidenten weitere Ernennungsrechte in Personalangelegenheiten zugeordnet werden können. Diese Verfassungsrechtslage sollte in den Erläuterungen klargestellt werden (vgl. auch S 14 der Regierungsvorlage zum Wehrgesetz 1955, 604 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP).

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1):

Der zur Diskussion gestellte § 15 Abs. 1 bringt eine Ausweitung der Einberufungsvoraussetzungen mit sich. Die Erläuterungen sprechen in diesem Zusammenhang von einem "differenzierten Verwendungsspektrum". Es sollte gesetzlich sichergestellt werden, daß der festgestellte Eignungsgrad auch bei der weiteren Verwendung im Bundesheer berücksichtigt wird.

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 7):

Bei der Erteilung und Entziehung der Lenkerberechtigung nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 handelt es sich um behördliche Maßnahmen. Im Gesetzentwurf wird jedoch nicht eine direkte behördliche Verständigung vorgesehen, sondern vielmehr eine gesetzliche Pflicht des Wehrpflichtigen, jede Änderung des Berechtigungsumfanges dem zuständigen Militärkommando zu melden. Außerdem soll diese Meldungspflicht durch die Strafbestimmung des Art. I Z 33 (§ 56 Abs. 1) sanktioniert werden. An Stelle einer direkten Mitteilung zwischen den Behörden soll somit eine Verständigungspflicht des Wehrpflichtigen treten. Es wird angeregt, dies unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit nochmals zu überdenken.

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 3):

Die im vorgeschlagenen § 20 Abs. 3 enthaltenen Meldungs- und Mitteilungspflichten über schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen, wie etwa im Falle einer psychischen Erkrankung,

- 3 -

eines Suchtgiftmißbrauches, einer Alkoholkrankung oder einer anzeigepflichtigen Erkrankung, sind vom Standpunkt des Datenschutzes nicht unproblematisch. Das do. Bundesministerium hat bei einer Besprechung am 14. März 1986 darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nicht in den Ministerratsvortrag aufgenommen werden wird. Der Verfassungsdienst nimmt daher Abstand von einer detaillierten Stellungnahme und geht im übrigen davon aus, daß er in allfällige weitere Überlegungen zu einer derartigen Regelung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, einbezogen werden wird.

Zu Z 11 (§ 22):

Es mag durchaus zutreffend sein, daß es aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist, von der Teilnahme eines rechtskundigen Bediensteten an der Stellungskommission abzusehen. Andererseits ist jedoch zu beachten, daß es dadurch zu einer Verminderung des Informationsangebotes für die Stellungspflichtigen kommen kann. Es wird zur Erwägung gestellt, den § 20 Abs. 2 insoferne zu ergänzen, als zumindest ein Mitglied der Kommission rechtskundig sein soll.

Zu Z 21 (§ 32 Abs. 7):

Die Formulierung "sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen" ist gerade im Zusammenhang mit der Zustellung des Einberufungsbefehles zum Wehrdienst als Zeitsoldat unbestimmt und sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Z 23 (§ 34):

Der § 34 Abs. 2 bringt möglicherweise eine wesentliche Veränderung der Laufbahnvoraussetzungen für Offiziere mit sich. Es wird empfohlen, diese Regelung in den Erläuterungen noch eingehender zu begründen.

- 4 -

Zu Z 24 (§ 36 Abs. 1):

Nach Abs. 1 des § 36 soll der Einberufungsbefehl in Zukunft nicht mehr begründet werden. Die in Aussicht genommene Regelung weicht somit vom § 58 Abs. 2 AVG 1950 ab. Es ist für den Verfassungsdienst jedoch nicht erkennbar, worin die "Erforderlichkeit" im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG besteht.

Bisher kamen gegen den Einberufungsbefehl bloß keine "ordentlichen" Rechtsmittel in Betracht. Nunmehr soll keinerlei Rechtsmittel mehr zulässig sein. Der Verfassungsdienst geht jedoch davon aus, daß gegen die als Bescheide anzusehenden Einberufungsbefehle nach wie vor die Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sind.

Zu Z 28 (§ 38 Abs. 2):

In lit. d wäre aus sprachlichen Gründen an Stelle der Formulierung "aus anderen als den in den lit. a bis c genannten Gründen" die Formulierung "aus sonstigen Gründen" zu wählen.

Zu Z 33 (§ 56 Abs. 1):

Auf die Problematik der zusätzlichen Bestrafungsmöglichkeit wurde bereits oben (im Zusammenhang mit Art. I Z 8) hingewiesen.

Zu Art. IV:

Soweit sich der § 20 Abs. 3 auf die Bundespolizeibehörden bezieht, wäre eine Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Inneres vorzusehen.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 5 der Erläuterungen wird im Zusammenhang mit der beabsichtigten Streichung des § 24 Abs. 10 ausgeführt, daß damit die Geltung des Abs. 8 seiner Zielsetzung entsprechend als "un-

- 5 -

zweifelhaft klargestellt werden" soll. Soweit der Verfassungsdienst dies zu beurteilen vermag, handelt es sich bei dem Entfall des Abs. 10 um eine die Rechtsstellung des Wehrpflichtigen grundsätzlich beeinflussende Gesetzesänderung, die weit über eine bloße Klarstellung geht. Diese Änderung ist auch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des § 15 Abs. 1 zu sehen und umfaßt offensichtlich auch den Personenkreis, für den aufgrund der bisherigen Eignungsvoraussetzungen keine Stellungspflicht mehr bestand. Sollten diese Bedenken zutreffen, so wäre im Gesetz selbst eine entsprechende (Übergangs)Regelung zu treffen.

In den Erläuterungen zu Art. I Z 17 fehlt eine Begründung dafür, warum etwa die bisherige Einschränkung der Einberufung bei Offizieren usw. auf das 50. Lebensjahr wegfällt. Es wird empfohlen, im einzelnen in den Erläuterungen anzugeben, aus welchen Gründen die nunmehr in Aussicht genommene Regelung gewählt wurde.

Auf Seite 7 der Erläuterungen sollte das Zitat zu Art. I Z 20 wie folgt formuliert werden: "§ 1 des Bundesverfassungsgesetzes über ...".

Auf Seite 14 der Erläuterungen wird behauptet, daß der gesamte Mehraufwand für das Jahr 1986 beim Ansatz 1/40 107 seine Bedeckung finden "kann". Es ist unklar, ob damit das derzeit geltende Bundesfinanzgesetz gemeint ist, oder ob es dazu noch eines Nachtragsbudgets bedarf.

Zu § 51 des Wehrgesetzes:

Aus Anlaß dieses Begutachtungsverfahrens wird auf eine weitere Bestimmung des Wehrgesetzes aufmerksam gemacht, die nach Auffassung des Verfassungsdienstes in eine Novellierung einzubeziehen wäre:

- 6 -

Im Zusammenhang mit der Sicherung des Arbeitsplatzes sieht der § 51 Z 2 des Wehrgesetzes vor, daß Z 1 erster bis vierter Satz dieses § 51 für Dienstnehmer, auf deren Dienstverhältnis eine in Ausführung des Landesarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassene Landarbeitsordnung anzuwenden ist, "als Grundsatzbestimmung" im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG gilt.

Es ist hier deutlich zu machen, daß Grundsatzbestimmungen seit der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 490/1984 ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind (vgl. Art. 12 Abs. 4 B-VG). Der Art. III Abs. 2 der bezeichneten Novelle schreibt weiters vor, daß nicht ausdrücklich als solche bezeichnete Grundsatzbestimmungen bis 31. Dezember 1986 zu bezeichnen sind (vgl. das ho. Rundschreiben vom 6. Feber 1985, GZ 600.573/35-V/1/84).

Die vorliegende Novelle des Wehrgesetzes sollte daher unbedingt zum Anlaß genommen werden, die gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG verfassungsrechtlich gebotene Bezeichnung in den § 51 des Wehrgesetzes aufzunehmen (vgl. auch Punkt 53 der Legistischen Richtlinien 1979) und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf diese Grundsatzbestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

19. März 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

